

* Die Verpflegung der Weingartenarbeiter. Der kön. ung. Honvedminister hat an die Stadtgemeinde einen Erlaß gerichtet, der für die weinbautreibende Bevölkerung Pozsony's von größter Bedeutung ist. Der Erlaß ordnet an, daß jenen Weingartenbesitzern, die sich ausschließlich mit Weinproduktion befassen, für die von militärischer Seite zur Verfügung gestellten Arbeitsabteilungen, da sie dieselben sonst nicht verpflegen könnten, gegen Barzahlung Lebensmittel in natura ausgefolgt werde. Der betreffende Weingartenbesitzer hat jedoch einen vom Bürgermeister beglaubigten Beweis zu erbringen, daß er sich ausschließlich mit Weinproduktion befaßt und seine Arbeiter zu verpflegen nicht imstande ist. Die nötigen Lebensmittel werden sodann der Arbeiterabteilung durch die landwirtschaftliche Arbeitskommission ausgefolgt. Selbstverständlich ist die Inanspruchnahme anzumelden, resp. muß um die Zuteilung von Lebensmitteln schriftlich angefragt werden. Dem Gesuche ist die Beglaubigung des Bürgermeisters beizuschließen. Die Entscheidung trifft dann das Honvedministerium. Die Lebensmittel muß sich der Betreffende von jenem militärischen Oekonomieamt auf eigene Kosten beschaffen, welches die Menagegelder anzuweisen hat. Die Lebensmittel können nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Vorräte ausgefolgt werden. Bei Uebernahme der Lebensmittel ist die Anzahl der Arbeiter, deren Namen und die Zeitdauer, für welche die Naturalverpflegung beansprucht wird, anzumelden.

Das mit 3 Kronen täglich festgesetzte Menagegeld hat der Arbeitsgeber ganz unabhängig von der Naturallieferung auch weiterhin pro Dekade einzusenden. Der Preis der Lebensmittel ist bei der Uebernahme sofort zu erlegen. Wenn die Arbeiterabteilung in der Nähe ihres Ersatzkörpers beschäftigt ist, ist das Oekonomieamt verpflichtet, die Protrationen zu bestimmen und den Arbeitsgebern auszufolgen. Die Verrechnung erfolgt nach den zurzeit bestehenden Bestimmungen.